

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im
Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS)
an den Grundschulen der Stadt Monschau (OGS – Satzung)
vom 10.03.2026**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV NRW S. 501) und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03. Dezember 2019 (GV NRW S. 894), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 509), hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 10. Februar 2026 folgende Satzung beschlossen:

Mit Inkrafttreten des bundesrechtlichen Anspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter (§ 24 Abs. 4 SGB VIII) stellt die Stadt Monschau im Rahmen dieser Satzung sicher, dass entsprechende Betreuungsangebote zur Verfügung stehen. Die Teilnahme erfolgt im Umfang der gesetzlichen Vorgaben.

§ 1 – Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Stadt Monschau betreibt an ihren Schulen im Stadtgebiet Offene Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich. Die OGS bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen sowie an unterrichtsfreien Tagen und in den Schulferien außerunterrichtliche Betreuungsangebote an. Die Regelbetreuungszeit beginnt spätestens um 8.00 Uhr und endet um 16:00 Uhr. Die Teilnahme ist dabei in der Regel bis mindestens 15 Uhr verbindlich. Im Bedarfsfall kann die Stadt in Abstimmung mit der Schulleitung abweichende Betreuungszeiten festlegen.
- (2) Jedes Kind im Primarbereich hat gemäß der gesetzlichen Vorgabe einen Anspruch auf ganztägige Förderung. Die Aufnahme in die Offene Ganztagschule erfolgt im Rahmen dieses Anspruchs.
- (3) Die Teilnahme am Angebot der OGS ist grundsätzlich freiwillig.
- (4) Für die Durchführung der Angebote in der Regelbetreuungszeit kooperiert die Stadt Monschau mit Dritten wie z.B. freien Trägern der Jugendhilfe, Vereinen, Verbänden oder Elterninitiativen.

§ 2 – Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich. Sie verpflichtet grundsätzlich zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche. Die Anmeldung ist schriftlich durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten beim Träger der Betreuungsmaßnahme vorzunehmen.
- (2) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Wegzug, Schulwechsel, unvorhersehbaren Förder- oder Betreuungsbedarfen, Wechsel der Personensorge für das Kind) möglich. Sie muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Träger erfolgen.

- (3) Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden; insbesondere, wenn
- die Eltern / Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind,
 - das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt,
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht mehr zulässt (analoge Anwendung § 53 Schulgesetz NRW).

§ 3 – Ferienbetreuung

- (1) Die Stadt Monschau bietet die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen sowie in den Schulferien an. Die Betreuung findet mindestens an einem Grundschulstandort statt.
- (2) Ausgenommen hiervon sind durch die Stadt festgelegte Schließzeiten gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Für die Ferienbetreuung werden gesonderte Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (4) Kinder, die an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, haben im Rahmen des gesetzlichen Anspruchs (§ 24 Abs. 4 SGB VIII) Zugang zur Ferienbetreuung.
- (5) Kinder, die nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, haben keinen Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung. Sie können aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.
- (6) Die Teilnahme ist grundsätzlich nur wochenweise möglich.
- (7) Erstklässler, die nach den Sommerferien eingeschult werden, können die Betreuung ab dem 01.08. in Anspruch nehmen. Für Kinder, die nach Beendigung der vierten Klasse zu einer weiterführenden Schule wechseln, kann eine Betreuung bis zum 31.07. in Anspruch genommen werden. Ausnahmen hiervon können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen.

§ 4 – Elternbeitrag

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule sowie für die Teilnahme an der Ferienbetreuung erhebt die Stadt Monschau jeweils einen Elternbeitrag als öffentlich-rechtliches Entgelt.
- (2) Der Beitrag für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule wird als Jahresbeitrag festgesetzt und in zwölf monatlichen Teilbeträgen fällig. Erhebungszeitraum ist das Schuljahr (01. August – 31. Juli). Die Beitragspflicht wird durch unterrichtsfreie Tage oder die festgelegten Schließzeiten der OGS nicht berührt. Mit dem OGS-Elternbeitrag sind weder die Kosten für die Mittagsverpflegung noch die Kosten für die Ferienbetreuung abgegolten.
- (3) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die OGS aufgenommen, ist der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate zu entrichten. Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, wird in voller Höhe berechnet.

- (4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet oder ausgeschlossen, ist der Beitrag bis zum Ende des Monats in dem die Abmeldung bzw. der Ausschluss wirksam wird, zu entrichten.
- (5) Der **Beitrag für die Teilnahme an der Ferienbetreuung** wird als Wochenbeitrag festgesetzt. Er bleibt auch dann unverändert, wenn die Betreuung in einer Ferienwoche weniger als fünf Betreuungstage umfasst (z.B. in den Osterferien). Der Wochenbeitrag wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben und gemäß der verbindlichen Anmeldung für jede angemeldete Ferienwoche fällig.

§ 5 – Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten und die Pflegeeltern im Sinne des § 33 SGB VIII eines Kindes, das an den Angeboten der OGS teilnimmt bzw. teilnehmen kann. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil/Erziehungsberechtigten bzw. Pflegeeltern zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bzw. Pflegeeltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 – Beitragshöhe

- (1) Der Elternbeitrag für die Teilnahme an der **Offenen Ganztagsschule** bemisst sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen wie folgt:

Einkommensgruppe	Jahresbruttoeinkommen €	Monatlicher Elternbeitrag €
1.	bis 12.000 €	15,00 €
2.	bis 24.000 €	30,00 €
3.	bis 36.000 €	55,00 €
4.	bis 48.000 €	75,00 €
5.	bis 60.000 €	110,00 €
6.	bis 75.000 €	130,00 €
7.	bis 90.000 €	150,00 €
8.	bis 105.000 €	170,00 €
9.	über 105.000 €	190,00 €

- (2) Der Elternbeitrag für die Teilnahme an der **Ferienbetreuung** bemisst sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen wie folgt:

Einkommensgruppe	Jahresbruttoeinkommen €	wöchentlicher Elternbeitrag €
1.	bis 12.000 €	10,00 €
2.	bis 24.000 €	15,00 €

3.	bis 36.000 €	27,50 €
4.	bis 48.000 €	37,50 €
5.	bis 60.000 €	55,00 €
6.	bis 75.000 €	65,00 €
7.	bis 90.000 €	75,00 €
8.	bis 105.000 €	85,00 €
9.	über 105.000 €	95,00 €

- (3) Nehmen zwei oder mehr Geschwister gleichzeitig an den jeweiligen Angeboten teil, so reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind auf 50 % des Erstbeitrages. Jedes weitere angemeldete Geschwisterkind ist beitragsfrei.

§ 7 – Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) mit der Ausnahme, dass Kinderbetreuungskosten im Sinne des EStG nicht abzugsfähig sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 hinzugerechnet, soweit es den Betrag von monatlich 300 € übersteigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträgen von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Die Bemessung der Elternbeiträge erfolgt nach dem Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Beitrag festgesetzt wird (Jährlichkeitsprinzip). Der Beitrag wird zunächst auf Grundlage des Vorjahreseinkommens oder des voraussichtlichen Jahreseinkommens prognostisch festgesetzt.
- (3) Nach Ablauf des Kalenderjahres wird das tatsächlich erzielte Einkommen überprüft. Diese Überprüfung kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG NRW in Verbindung mit § 169 Abs. 2 AO bis zu vier Jahre rückwirkend erfolgen, gerechnet ab Ende des Kalenderjahres, in dem der Beitrag entstanden ist. Weichen das prognostisch festgesetzte und das tatsächliche Einkommen voneinander ab, wird der Elternbeitrag entsprechend angepasst. Die Anpassung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

§ 8 – Beleg- und Mitteilungspflicht

- (1) Bei Anmeldung zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen nach § 4 schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 6 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (2) Solange Angaben zur Einkommenshöhe und geforderte Nachweise fehlen, ist in der Regel der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, sind der Stadt Monschau unverzüglich mitzuteilen. Ergibt sich daraus eine Anpassung des Elternbeitrages, wird dieser rückwirkend ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Änderung folgt.

§ 9 – Ermäßigungen

- (1) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird pauschal der Elternbeitrag der ersten Einkommensgruppe erhoben. Sollte der Leistungsbezieher / die Leistungsbezieherin während des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und aus dem Leistungsbezug ausscheiden, so werden die gezahlten Transferleistungen jedoch in voller Höhe zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.
- (2) Pflegeeltern im Sinne des §33 SGB VIII sind nicht vom Beitrag befreit. Sie werden anhand ihres Einkommens festgesetzt, jedoch höchstens mit Einkommensgruppe 3.
- (3) Kinder in Heimunterbringung sind vom Beitrag befreit.

§ 10 – Fälligkeit

Die Elternbeiträge für die Offene Ganztagsschule nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind jeweils bis zum 15. eines jeden Monats fällig.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die OGS-Satzung vom 27.02.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 10.03.2026 über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule (OGS) an den Grundschulen der Stadt Monschau (OGS – Satzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monschau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 10.03.2026



(Dr. Carmen Krämer)
Bürgermeisterin